

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

DB Bahnbau Gruppe GmbH
Durlacher Allee 110, Bau 5
76137 Karlsruhe

hagen.veit@deutschebahn.com

Baurecht

Klaus Bielefeld
Tel: 07571 102-5100
Fax: 07571 102-5198
Klaus.Bielefeld@lrasig.de

Sigmaringen, 29.10.2025
Unser Zeichen: Bauleitplanung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren Koordinierte Stellungnahme:

25-59-Herbertingen-Sonstiges-Durchlasserneuerung auf der Strecke 4550 Herbertingen - Isny

- ☐ frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- ☐ förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- ☒ Stellungnahme

Vorhandene Unterlagen

- ☒ Anschreiben, Frist bis 03.11.2025
- ☐ Entwurf Planfertigung
- ☐ Entwurf Textteil
- ☐ Begründung
- ☐ Planungsrechtliche Festsetzungen
- ☐ Umweltbericht
- ☐ Sonstige

Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:

Landratsamt
Sigmaringen

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

T 07571 102-0
F 07571 102-1234

info@lrasig.de
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr
auch nach Vereinbarung

BIC
SOLADES1SIG
SWBSESS
SOLADES1PFD
GENODES1SLG

IBAN
DE19 6535 1050 0000 8008 39
DE54 6009 0700 0678 6660 08
DE43 6905 1620 0000 0500 05
DE88 6509 3020 0420 4440 09

Fachbereich Baurecht

1. Bauplanungsrecht (Herr Bielefeld, 102-5100)

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Stellungnahme einfügen!

Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Geiger, 102-2300)

WASSERRECHT

1. Wasserversorgung

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

2. Kommunales Abwasser

- ☒ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

3. Grundwasserschutz

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

ABFALL

- ☐ Positiv
- ☒ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten.

Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (in Kraft getreten am 01. August 2023) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

NATURSCHUTZ

- ☐ Positiv
- ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Aufgrund des Eingriffs in den Lebensraum von Zauneidechsen ist laut Artenschutz-Fachbeitrag die CEF-Maßnahme 008_CEF erforderlich. Aus den Antragsunterlagen geht die Lage der CEF-Maßnahme nicht hervor. Zudem ist fraglich, ob aufgrund der Kürze der verbleibenden Herstellungszeit eine Einsaat der Maßnahmenfläche fachlich sinnvoll ist. Es muss seitens des Vorhabenträgers dargelegt werden, wo die CEF-Fläche angelegt wird und wie die Fläche konkret ausgestaltet wird. Sofern die erforderlichen Angaben rechtzeitig nachgereicht werden und fachlich plausibel sind, stimmt die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Die in Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung (001_VA – 008_VA) sind gemäß den Angaben umzusetzen.

IMMISSIONSSCHUTZ

- ☐ Positiv
- ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Während der Baumaßnahme ist dem Schutzbedürfnis der östlich gelegenen Wohnbebauung in Herbertingen gegen Baulärm angemessen Rechnung zu tragen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Fachbereich Landwirtschaft (Frau Wehling, 102-8631)

- ☐ Positiv
- ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Die DB InfraGO AG plant eine Durchlasserneuerung auf der Bahnstrecke 4550 km, 1,520 am Rand der Gemeinde Herbertingen.

Angrenzend an den Planungsbereich befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grün- und Ackerland. Laut den Planungsunterlagen ist auf dem landwirtschaftlich genutzten Flst. Nr. 1755/1, Gemarkung Herbertingen, die Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen.

Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

Sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für Lagerungszwecke länger als 2 Wochen, oder länger als 3 Wochen mit Unterbrechungen dauern, sind die entgangenen Direktzahlungen auszugleichen.

Wir bitten außerdem darum, die Bauherrschaft darauf hinzuweisen, dass während der Baumaßnahmen ebenso alle angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen so geringfügig wie möglich beeinträchtigt werden, für Ernteauffälle ist hier ebenfalls eine Entschädigung zu leisten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen alle beeinträchtigten landwirtschaftlichen Flächen wieder ordnungsgemäß hergestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass auch während der Bauphase die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen jederzeit gesichert ist. Sollten möglicherweise vorhandene Drainagen im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt werden, sind diese zeitnah wiederherzustellen.

Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705)

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Kreisstraßen, sodass deren straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Fachbereichs Straßenbau keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden.

Fachbereich Recht und Ordnung

Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6340)

- ☐ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☒ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Örtliche Zuständigkeit liegt bei der Straßenverkehrsbehörde Bad Saulgau.

Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200)

- ☒ Positiv
- ☐ Positivunter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- ☐ Negativ
- ☐ Nicht betroffen
- ☐ Keine Beurteilung möglich

Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.

Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.

Freundliche Grüße

Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt